

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Wirtschaftspolitik
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Elektronischer Versand an:
wp-sekretariat@seco.admin.ch

Zürich, 01. September 2022

Vernehmlassung 2022/29: Bundesgesetz über die Prüfung ausländischer Investitionen - Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 18. Mai 2022, mit welchem Sie uns einladen, zum geplanten Investitionsprüfgesetz Stellung zu nehmen. Wir nehmen diese Möglichkeit hiermit dankend wahr.

scienceindustries vertritt die Interessen von rund 250 Mitgliedunternehmen der innovativen Industrien Chemie, Pharma und Life Sciences. Diese sind global vernetzt und von ausgezeichneten Rahmenbedingungen im In- und Ausland abhängig. Die bisherige Politik der Offenheit gegenüber Investitionen aus dem Ausland ist für unsere Mitgliedsunternehmen und somit auch für den Wirtschaftsstandort Schweiz von zentraler Bedeutung und kann als eigentliches Erfolgsmodell bezeichnet werden. Der möglichst freie Zufluss von Kapital und Wissen trägt massgeblich zur Wertschöpfung sowie zum Erhalt und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Schweiz bei.

A. Generelle Bemerkungen

scienceindustries teilt die Beurteilung des Bundesrates, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Investitionsprüfung ungünstig und das bestehende Regelwerk von Bund und Kantonen ausreichend ist.

Der weitgehende Staatsbesitz bei kritischen Infrastrukturen sowie die bestehende Gesetzgebung bieten bereits heute einen angemessenen Schutz gegenüber Gefährdungen oder Bedrohungen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit der Schweiz.

Die Einführung einer Investitionsprüfung würde zu zusätzlichen administrativen Belastungen der betroffenen Unternehmen, zu einer erhöhten Unsicherheit für Investoren und damit zu einer Minderung der Standortattraktivität der Schweiz führen. Zudem würde die Einführung einer Investitionsprüfung die Rolle der Schweiz als Empfängerin von ausländischen Investitionen und als weltweit aktive Investorin schwächen. Die Verhandlungsposition der Schweiz in Verhandlungen zu internationalen, bi-, pluri- und multilateralen Handelsabkommen würde dadurch signifikant geschmälert, ihre Glaubwürdigkeit in Frage gestellt.

Für eine kleine, hochspezialisierte Volkswirtschaft wie die Schweiz ist die Integration in die internationalen Wertschöpfungsketten und Wissensnetzwerke essenziell.

scienceindustries bedauert den Entscheid des Parlamentes, mit dem Industrieprüfgesetz den Zufluss von Kapital und Wissen zu erschweren und so die Wertschöpfung sowie den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen beeinträchtigen zu wollen.

Die vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) in Auftrag gegebene vertiefte Regulierungsfolgenabschätzung (nachfolgend RFA Investitionsprüfung) kommt zum Schluss, dass bereits zahlreiche Instrumente bestehen, mit denen diesen Gefährdungen oder Bedrohungen begegnet werden kann.

Insbesondere die kritischen Infrastrukturen sind deshalb bereits gut geschützt (bspw. Energie, Wasser, Verkehr). Weniger gut geschützt sind gemäss der RFA Investitionsprüfung hingegen die Bereiche Rüstungs- und Dual-Use-Güter, sicherheitsrelevante IT-Dienstleistungen, sowie Arzneimittel und Medizinprodukte.

Angesichts der zu erwartenden hohen Kosten für die Eigentümer möglicher Zielunternehmen sowie für den Wirtschaftsstandort Schweiz insgesamt, die einem potenziellen sicherheitspolitischen Nutzen gegenüberstehen, der sich allerdings nicht klar quantifizieren lässt und sich auf wenige Wirtschaftszweige beschränkt, lehnt scienceindustries die Gesetzesvorlage ab.

B. Stellungnahme zu den Artikeln:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, Übernahmen inländischer Unternehmen durch ausländische Investoren zu verhindern, welche die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden oder bedrohen.

Antrag: -

Begründung: -

Art. 2 Geltungsbereich

1 Dieses Gesetz gilt für Übernahmen von inländischen Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts durch ausländische Investoren.

2 Es ist auf Sachverhalte anwendbar, die sich in der Schweiz auswirken, auch wenn diese im Ausland veranlasst werden.

3 Der Bundesrat kann Übernahmen durch ausländische Investoren aus bestimmten Staaten vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausnehmen, sofern die öffentliche Ordnung und Sicherheit gewährleistet ist.

Antrag: -

Begründung: -

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Übernahme*: jeder Vorgang, durch den ein oder mehrere Investoren unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über ein Unternehmen oder Teile davon erlangen, insbesondere durch Fusion, Erwerb einer Beteiligung oder bedeutender Aktiven oder durch Abschluss eines Vertrags;

- b. *Unternehmen*: Nachfrager oder Anbieter von Gütern und Dienstleistungen im Wirtschaftsprozess, unabhängig von der Rechts- oder Organisationsform;
- c. *inländisches Unternehmen*: ein Unternehmen, das im schweizerischen Handelsregister eingetragen ist; [= Variante 1]
- c. *inländisches Unternehmen*: ein Unternehmen, das im schweizerischen Handelsregister eingetragen und nicht Teil einer Unternehmensgruppe mit Hauptsitz und Hauptverwaltung ausserhalb der Schweiz ist; [= Variante 2]
- d. *ausländischer Investor*: eine der folgenden Personen, die beabsichtigt, ein inländisches Unternehmen zu übernehmen:
 1. ein Unternehmen, dessen Hauptsitz und Hauptverwaltung ausserhalb der Schweiz sind,
 2. eine vermögensfähige Gesellschaft, die von einer oder mehreren Personen im Ausland oder durch einen anderen Staat kontrolliert wird,
 3. eine natürliche Person ohne Schweizer Bürgerrecht, die als unmittelbare Investorin auftritt; nicht als ausländische Investoren gelten natürliche Personen aus EU/EFTA-Mitgliedstaaten, die gestützt auf das Abkommen vom 21. Juni 1993 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit oder das Übereinkommen vom 4. Januar 1964 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) beabsichtigen, ein inländisches Unternehmen zu übernehmen, um in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben zu können.

Antrag: Buchstabe c: Variante 1 ist zu bevorzugen. / Einführung der Definition von «staatlicher oder staatsnaher Investor» in einem neuen Buchstaben e

Buchstabe c: scienceindustries bevorzugt Variante 1.

Neuer Buchstabe e: staatlicher oder staatsnaher Investor: Investierendes Unternehmen, welches unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle eines anderen Staates steht oder an dem eine staatliche Stelle zu mindestens 10% beteiligt ist.

Begründung:

Die Ergänzung mit dem Buchstaben e erhöht die Rechtssicherheit.

Variante 1 Buchstabe c stellt die Gleichbehandlung der im Handelsregister aufgeführten Unternehmen sicher. Eine Wettbewerbsverzerrung zugunsten Tochtergesellschaften ausländischer Besitzer lehnt scienceindustries ab.

2. Abschnitt: Genehmigungspflicht

Art. 4 Genehmigungspflichtige Übernahmen

1 Folgende Übernahmen inländischer Unternehmen durch ausländische Investoren müssen vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) vor ihrem Vollzug genehmigt werden:

- a. Übernahmen inländischer Unternehmen durch einen ausländischen Investor, der unmittelbar oder mittelbar von einer staatlichen Stelle kontrolliert wird;
- b. Übernahmen folgender inländischer Unternehmen durch einen ausländischen Investor:

1. Unternehmen, die Rüstungsgüter liefern oder Dienstleistungen erbringen, die für die Einsatzfähigkeit der Schweizer Armee oder weiterer Institutionen des Bundes, die für die staatliche Sicherheit zuständig sind, von entscheidender Bedeutung sind,
 2. Unternehmen, die Güter produzieren, deren Ausfuhr nach dem Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996⁵ und dem Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996⁶ bewilligungspflichtig ist,
 3. Unternehmen, die das inländische Übertragungsnetz für Elektrizität oder Verteilnetze der Netzebene 3 oder tieferer Ebenen betreiben oder deren Eigentümerin sind, wenn über diese ein Absatz von mindestens 450 GWh/Jahr stattfindet,
 4. Unternehmen, die inländische Kraftwerke zur Elektrizitätsproduktion mit einer Leistung von 100 MW oder mehr betreiben oder deren Eigentümerin sind,
 5. Unternehmen, die inländische Erdgas-Hochdruckleitungen betreiben oder deren Eigentümerin sind,
 6. Unternehmen, die im Inland mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner mit Wasser versorgen,
 7. Unternehmen, die für die inländischen Behörden zentrale sicherheitsrelevante IT-Systeme liefern oder ebensolche IT-Dienstleistungen erbringen;
- c. Übernahmen folgender inländischer Unternehmen durch einen ausländischen Investor, sofern diese in den vergangenen zwei Geschäftsjahren durchschnittlich mindestens 100 Millionen Franken Jahresumsatz oder im Fall von Banken Bruttoerträge erwirtschaftet haben:
1. Universitätsspitäler und Allgemeinspitäler mit Zentrumsversorgung,
 2. Unternehmen, die im Bereich der Forschung, der Entwicklung, der Produktion und des Vertriebs von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Impfstoffen und persönlicher medizinischer Schutzausrüstung tätig sind,
 3. Unternehmen, die für den Transport von Gütern und Personen zentrale inländische Knotenpunkte betreiben oder deren Eigentümerin sind, namentlich Häfen, Flughäfen und Umschlagsanlagen für den kombinierten Verkehr von nationaler verkehrspolitischer Bedeutung,
 4. Unternehmen, die inländische Eisenbahninfrastrukturen betreiben oder deren Eigentümerin sind,
 5. Unternehmen, die zentrale inländische Lebensmittel-Verteilzentren betreiben oder deren Eigentümerin sind,
 6. Unternehmen, die inländische Telekommunikationsnetze betreiben oder deren Eigentümerin sind,
 7. Unternehmen, die systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen nach Artikel 25 Absatz 2 des Finanzinfrastrukturgesetzes vom 19. Juni 2015⁷ betreiben oder deren Eigentümerin sind;
 8. Systemrelevante Banken nach Artikel 8 Absatz 3 des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁸.

2 Nicht genehmigungspflichtig sind Übernahmen von inländischen Unternehmen, die in den vergangenen zwei Geschäftsjahren durchschnittlich weniger als 50 Vollzeitstellen umfasst und einen weltweiten Jahresumsatz von weniger als 10 Millionen Franken erwirtschaftet haben.

3 Der Bundesrat kann weitere Kategorien von inländischen Unternehmen für maximal 12 Monate der Genehmigungspflicht unterstellen, sofern die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit dies erfordert.

Antrag: Streichung Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 sowie Buchstabe c Ziffer 2/Anpassung Absatz 2 in Bezug auf die Beschäftigungszahlen und Jahresumsatz /Streichung Absatz 3

Absatz 2:

2 Nicht genehmigungspflichtig sind Übernahmen von inländischen Unternehmen, die in den vergangenen zwei Geschäftsjahren durchschnittlich weniger als 250 Vollzeitstellen umfasst und einen weltweiten Jahresumsatz von weniger als 40 Millionen Franken erwirtschaftet haben.

Begründung:

Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2:

Im KMG und im GKG gelistete Güter dürfen nur mit einer entsprechenden Exportbewilligung exportiert werden. Dies gilt auch für den Export von mit diesen Gütern im Zusammenhang stehendem Know-How (Intangible Technology Transfer). Werden solche Exporte von den Bewilligungsbehörden abgelehnt, wird der ausländische Investor auch bei der Übernahme des entsprechenden Unternehmens die Güter/das Know-How nicht ohne Exportbewilligung aus der Schweiz exportieren können. Dementsprechend ist eine Umgehung der Exportkontrolle durch die Übernahme des Unternehmens nicht möglich. Damit erübrigt sich die Einführung einer Investitionsprüfung für solche Unternehmen.

Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 2:

Unternehmen, die im Bereich der Forschung, der Entwicklung, der Produktion und des Vertriebs von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Impfstoffen und persönlicher medizinischer Schutzausrüstung tätig sind, sind in internationale Wertschöpfungsketten eingebettet. Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass Krisensituationen nur durch internationale Kooperationen bewältigt und die Versorgungssicherheit nur durch das Aufrechterhalten eben dieser Wertschöpfungsketten aufrechterhalten werden können. Durch die Unterwerfung solcher Unternehmen unter das Investitionsprüfgesetz würde die internationale Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung, Entwicklung, Produktion und Vertrieb signifikant gestört.

Um die Versorgungssicherheit mit lebensnotwendigen Gütern in Krisenzeiten sicher zu stellen, verfügt die Schweiz bereits heute über entsprechende gesetzliche Grundlagen (LVG, EpG). Dementsprechend ist die Investitionsprüfung solcher Unternehmen weder sinnvoll noch zielführend.

Die beantragte Anpassung von Absatz 2 entspricht den Angaben in Art. 727 OR.

Absatz 3 führt zu einer Planungs- und Rechtsunsicherheit für Unternehmen.

Art. 5 Genehmigungskriterien

1 Das SECO genehmigt die Übernahme, wenn kein Grund zur Annahme besteht, dass die öffentliche Ordnung oder Sicherheit durch die Übernahme gefährdet oder bedroht ist.

2 Es berücksichtigt dabei insbesondere, ob:

- a. sich der ausländische Investor an Aktivitäten beteiligt oder beteiligt hat, die sich nachteilig auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Schweiz oder anderer Staaten auswirken oder ausgewirkt haben;
- b. der ausländische Investor oder sein Heimatstaat versucht oder versucht hat, mittels Spionage Informationen über das inländische Unternehmen zu erwerben;
- c. der ausländische Investor Spionage betreibt oder betrieben hat;
- d. gegen den ausländischen Investor direkt oder indirekt Sanktionen nach dem Embargogesetz vom 22. März 2002⁹ verhängt worden sind;
- e. die Dienstleistungen, Produkte oder Infrastrukturen des inländischen Unternehmens innert nützlicher Frist ersetzt werden können;
- f. der ausländische Investor durch die Übernahme Zugang zu zentralen sicherheitsrelevanten Informationen oder zu besonders schützenswerten Daten nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Juni 1992¹⁰ erhält;
- g. durch die Übernahme wesentliche Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

3 Die Kooperationsbereitschaft des ausländischen Investors gegenüber den Behörden kann beim Entscheid berücksichtigt werden. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen der ausländische Investor das Recht hat, die Mitwirkung zu verweigern.

4 Eine Genehmigung einer Übernahme kann an zweckmässige Arten von Auflagen oder Bedingungen geknüpft werden, sofern dadurch die Gefährdung oder Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit beseitigt wird.

Antrag: Absatz 4 muss konkretisiert werden, um die Folgen solcher Auflagen und Bedingungen abschätzen zu können.

Begründung:

Grundsätzlich erachtet scienceindustries die Möglichkeit eines solchen staatlichen Eingriffs in wirtschaftliche Entscheidungen der Unternehmen als höchst problematisch. Staatlich gelenkte Technologiepolitik oder geforderte Arbeitsplatzgarantien, wie im erläuternden Bericht beispielhaft aufgeführt, zum Erhalt bestimmter Wirtschaftsstrukturen sind auch aus unserer Sicht strikte abzulehnen.

Mit dem vorgeschlagenen Text ist unklar, welche Auflagen und Bedingungen für eine Genehmigung einer Übernahme ausgesprochen werden können. Dies führt zu einer Planungs- und Rechtsunsicherheit.

3. Abschnitt: Genehmigungsverfahren

Art. 6 Gesuch

1 Der ausländische Investor muss vor dem Vollzug der Übernahme beim SECO ein Gesuch einreichen.

2 Der Bundesrat regelt die mit dem Gesuch einzureichenden Unterlagen.

Antrag: -

Begründung: -

Art. 7 Direkte Genehmigung oder Einleitung eines Prüfverfahrens

1 Das SECO entscheidet im Einvernehmen mit den mitinteressierten Verwaltungseinheiten und nach Anhörung des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) innerhalb eines Monats ab Eingang des Gesuchs, ob die Übernahme direkt genehmigt werden kann oder ein Prüfverfahren einzuleiten ist.

2 Kommt keine Einigung zustande, ist ein Prüfverfahren einzuleiten.

3 In Fällen von geringer Bedeutung können die beteiligten Verwaltungseinheiten auf eine gemeinsame Behandlung verzichten und das SECO ermächtigen, allein zu entscheiden.

4 Der Entscheid wird dem ausländischen Investor und dem inländischen Unternehmen schriftlich eröffnet. Eine Mitteilung über die Einleitung eines Prüfverfahrens stellt keine Verfügung dar.

Antrag: -

Begründung: -

Art. 8 Prüfverfahren

1 Wird ein Prüfverfahren eingeleitet, so entscheidet das SECO im Einvernehmen mit den mitinteressierten Verwaltungseinheiten und nach Anhörung des NDB innerhalb von drei Monaten ab der Einleitung, ob die Übernahme genehmigt wird.

2 Der Bundesrat entscheidet auf Antrag des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung über die Genehmigung, falls:

- a. das SECO oder eine mitinteressierte Verwaltungseinheit sich gegen die Genehmigung der Übernahme ausspricht; oder
- b. das SECO und die mitinteressierten Verwaltungseinheiten der Ansicht sind, dass der Entscheid von erheblicher politischer Tragweite ist.

3 Der Bundesrat entscheidet spätestens an der ersten Bundesratssitzung nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist.

4 Der Entscheid wird dem ausländischen Investor und dem inländischen Unternehmen schriftlich eröffnet.

5 Die zivilrechtliche Wirksamkeit einer genehmigungspflichtigen Übernahme bleibt bis zur Genehmigung aufgeschoben.

Antrag: -

Begründung: -

Art. 9 Nichteinhaltung und Verlängerung der Fristen

1 Wird innerhalb der Fristen nach Artikel 7 Absatz 1 und 8 Absätze 1 und 3 kein Entscheid getroffen, so gilt die Übernahme als genehmigt.

2 Das SECO kann die Fristen verlängern, wenn:

- a. der ausländische Investor oder das inländische Unternehmen die Prüfung behindert haben; oder
- b. erforderliche Informationen einer ausländischen Behörde ausstehend sind.

Antrag: Absatz 1 muss ergänzt werden mit der schriftlichen Eröffnung der Genehmigung gegenüber dem ausländischen Investor und dem inländischen Unternehmen.

1 Wird innerhalb der Fristen nach Artikel 7 Absatz 1 und 8 Absätze 1 und 3 kein Entscheid getroffen, so gilt die Übernahme als genehmigt. **Die Genehmigung wird dem ausländischen Investor und dem inländischen Unternehmen schriftlich eröffnet.**

Begründung:

Mit der Ergänzung wird sichergestellt, dass die beteiligten Unternehmen bei Nichteinhaltung der Fristen entsprechend schriftlich informiert werden. Dies dient der Planungs- und Rechtssicherheit.

Art. 10 Mitinteressierte Verwaltungseinheiten

1 Das SECO bezeichnet fallweise die mitinteressierten Verwaltungseinheiten. Als solche gelten ausschliesslich Einheiten der zentralen Bundesverwaltung.

2 In jedem Fall als mitinteressiert gelten:

- a. das Staatssekretariat des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten;
- b. das Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport.

Antrag: In Absatz 1 sollten die mitinteressierten Verwaltungseinheiten namentlich aufgeführt werden.

Begründung: Die Aufführung der mitinteressierten Verwaltungseinheiten schafft Transparenz bei der Involvierung der mitinteressierten Bundesverwaltung.

Die Basis für die Bezeichnung der mitinteressierten Verwaltungseinheiten bildet Art. 4.

Art. 11 Verfahren von Amtes wegen

1 Bei Verdacht auf Missachtung oder Umgehung der Genehmigungspflicht leitet das SECO von Amtes wegen ein Genehmigungsverfahren ein.

2 In diesem Fall beginnt die Frist nach Artikel 7 Absatz 1 zu laufen, sobald die Behörde im Besitz der Informationen ist, die ein Gesuch enthalten muss.

Antrag: -

Begründung: -

Art. 12 Auskunftspflicht

Der ausländische Investor, das inländische Unternehmen und die weiteren an der Übernahme beteiligten Personen sind verpflichtet, dem SECO wahrheitsgetreu die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen einzureichen, die für eine umfassende Prüfung notwendig sind.

Antrag: Die einzureichenden Unterlagen sind zu benennen. Sie gelten als Akten im Sinne von Art. 7 Abs. Bst. g Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ) und der Zugang der Öffentlichkeit zu diesen ist von Gesetzes wegen ausgeschlossen.

Begründung:

scienceindustries erachtet die Angabe der einzureichenden Unterlagen als essenziell, um das Verfahren effizient und effektiv durchführen zu können. Die Art und Anzahl der einzureichenden Unterlagen müssen dabei verhältnismässig sein. Zudem muss die Einsicht der Öffentlichkeit in diese Daten von Gesetzes wegen verboten sein, denn diese enthalten zwingend Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse, welche geheim gehalten werden müssen. Wird dies nicht garantiert, so geht ein Investor ein zu grosses Risiko ein, hier überhaupt ein entsprechendes Verfahren einleiten zu lassen, was eine hohe Gefahr bringt, potenzielle ausländische Investoren komplett abzuschrecken.

4. Abschnitt: Datenschutz und Amtshilfe

Art. 13 Datenbearbeitung

Das SECO, die mitinteressierten Verwaltungseinheiten und der NDB dürfen die folgenden besonders schützenswerten Daten von natürlichen Personen, die an einer Übernahme beteiligt sind, bearbeiten, soweit dies für eine Investitionsprüfung erforderlich ist:

- a. Daten über religiöse, weltanschauliche und politische Ansichten oder Tätigkeiten;
- b. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.

Antrag: -

Begründung: -

Art. 14 Zusammenarbeit mit inländischen Behörden

1 Die folgenden Stellen müssen dem SECO auf Anfrage Auskunft erteilen, soweit dies für eine Investitionsprüfung erforderlich ist:

- a. die Bundesanwaltschaft;
- b. das Bundesamt für Polizei;
- c. das Bundesamt für Statistik;
- d. die Fachstelle Betriebssicherheit nach ...;
- e. die Aufsichtsbehörden des Bundes;
- f. die kantonalen Strafverfolgungsbehörden;
- g. die kantonalen Gerichte.

2 Sie müssen dabei auch die folgenden besonders schützenswerten Daten von natürlichen und juristischen Personen bekanntgeben, die an einer Übernahme beteiligt sind:

- a. Daten über religiöse, weltanschauliche und politische Ansichten oder Tätigkeiten;
- b. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen;
- c. Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse.

Antrag: In Absatz 1 Buchstabe e sind die entsprechenden Aufsichtsbehörden zu bezeichnen.

Begründung: Die Aufführung der Aufsichtsbehörden schafft Transparenz.

Art. 15 Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

1 Das SECO kann sich mit den zuständigen ausländischen Behörden über die generelle Gefährdungs- und Bedrohungslage austauschen.

2 Es kann im Einzelfall auf Anfrage den zuständigen ausländischen Behörden Daten, einschliesslich Personendaten und Daten juristischer Personen, über Übernahmen von inländischen Unternehmen durch ausländische Investoren bekanntgeben, sofern:

- a. die betroffenen Unternehmen damit einverstanden sind; oder
- b. die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Es besteht ein völkerrechtlicher Vertrag, der eine Kooperation im Bereich der Investitionsprüfung vorsieht.
 2. Die Daten werden von den zuständigen ausländischen Behörden als Beweismittel im Rahmen einer Investitionsprüfung verwendet, für welche die Prüfbehörde das Auskunftsbegehren gestellt hat.
 3. Die Daten werden nicht in einem Straf- oder Zivilverfahren verwendet.
 4. Das ausländische Verfahrensrecht wahrt die Parteirechte und das Amtsgeheimnis.

Antrag: Absatz 2 Buchstabe b muss ergänzt werden mit:

5. Die entsprechenden ausländischen Staaten verfügen über eine gleichwertige Datenschutzgesetzgebung wie die Schweiz und können eine allfällige Einsicht in die Verfahrensakte verbindlich verhindern.

Begründung: Für scienceindustries als Vertreterin hochinnovativer Industrien hat der Schutz vertraulicher Geschäfts- und Fabrikationsinformationen höchste Priorität. Dementsprechend darf der Schutz des Geistigen Eigentums nicht durch das Investitionsprüfgesetz unterminiert werden.

5. Abschnitt: Rechtsschutz

Art. 16

1 Das Verfahren für Beschwerden gegen Verfügungen nach diesem Gesetz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

2 Beschwerdelegitimiert sind nur der ausländische Investor und das inländische Unternehmen.

3 In Fällen von erheblicher politischer Tragweite ist die gerichtliche Überprüfung auf die Einhaltung der Verfahrensgarantien oder das Vorliegen eines Ermessensmissbrauchs beschränkt.

Antrag: -

Begründung: -

6. Abschnitt: Verwaltungsmassnahmen und -sanktionen

Art. 17 Verwaltungsmassnahmen

1 Wird eine genehmigungspflichtige Übernahme ohne Genehmigung vollzogen, so kann der Bundesrat die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes anordnen.

2 Er kann insbesondere eine Desinvestition anordnen.

Antrag: -

Begründung: -

Art. 18 Verwaltungssanktionen

1 Mit bis zu 10 Prozent des Transaktionswertes wird belastet, wer:

- a. eine genehmigungspflichtige Übernahme ohne Genehmigung vollzieht;
- b. eine Übernahme vollzieht, die aufgrund von vorsätzlich gemachten falschen Angaben genehmigt wurde und nach erneuter Prüfung untersagt wird, oder
- c. eine Massnahme zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes nicht durchführt.

2 Wer die Auskunftspflicht nach Artikel 12 nicht oder nicht vollständig erfüllt, wird mit einem Betrag bis zu 100 000 Franken belastet.

3 Die Haftung für Sanktionen nach den Absätzen 1 und 2 geht nach Vollzug der Übernahme auf das aus der Übernahme entstehende Unternehmen über.

4 Wenn der Transaktionswert nicht bekannt ist und nicht ohne wesentlichen Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann, nimmt das SECO eine Schätzung vor.

5 Verstösse nach den Absätzen 1 und 2 werden vom SECO untersucht und beurteilt.

6 Die Verfolgung von Verstössen nach Absatz 1 verjährt 5 Jahre nach Vollzug der Übernahme, diejenige von Verstössen nach Absatz 2 5 Jahre nach Eingang des Gesuchs.

7 Artikel 16 Absatz 3 über die Beschränkung der gerichtlichen Überprüfung in Fällen von erheblicher politischer Tragweite findet auf Verwaltungssanktionsverfahren keine Anwendung.

Antrag: Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

¹ Mit Busse bis zu 1 Million Franken wird bestraft, wer:

- a. eine genehmigungspflichtige Übernahme ohne Genehmigung vollzieht;
- b. eine Übernahme vollzieht, die aufgrund von vorsätzlich gemachten falschen Angaben genehmigt wurde und nach erneuter Prüfung untersagt wird, oder
- c. eine Massnahme zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes nicht durchführt.

² In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Damit kann eine Busse bis zu 5 Millionen Franken verbunden werden.

³ Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bis zu 100 000 Franken.

Absatz 4 ist zu streichen, Neunummerierung der Abs 5 bis 7.

~~4 Wenn der Transaktionswert nicht bekannt ist und nicht ohne wesentlichen Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann, nimmt das SECO eine Schätzung vor.~~

4 5 Verstösse nach den Absätzen 1 und 2 werden vom SECO untersucht und beurteilt.

5 6 Die Verfolgung von Verstössen nach Absatz 1 verjährt 5 Jahre nach Vollzug der Übernahme, diejenige von Verstössen nach Absatz 2 5 Jahre nach Eingang des Gesuchs.

6 7 Artikel 16 Absatz 3 über die Beschränkung der gerichtlichen Überprüfung in Fällen von erheblicher politischer Tragweite findet auf Verwaltungssanktionsverfahren keine Anwendung.

Begründung: scienceindustries erachtet die Obergrenze in den Absatz 1 als zu hoch. Der Bundesrat kann gemäss Art. 17 Absatz 2 bereits eine Desinvestition anordnen – eine solche Massnahme führt bereits zu erheblichen Kosten für das fehlbare Unternehmen. Mit der Aufhebung der Abhängigkeit der Verwaltungssanktionen vom Transaktionswert erübrigt sich Absatz 4.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 19 Vollzug

1 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

2 Das SECO orientiert die Öffentlichkeit jährlich über den Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere auch über erstinstanzliche Entscheide über Verwaltungssanktionen.

Antrag: -

Begründung: -

Art. 20 Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Informationssicherheitsgesetz vom 18. Dezember 2020¹¹

Art. 56 Abs. 1 Bst. c und d

1 Die Fachstelle BS kann zur Beurteilung der Eignung Daten erheben:

- c. beim Staatssekretariat für Wirtschaft;
- d. aus öffentlich zugänglichen Quellen.

2. Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005¹²

Art. 33 Bst. b Ziff. 11

Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen:

- b. des Bundesrates betreffend:

11. den Entscheid im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem Investitionsprüfgesetz vom ...13;

Antrag: -

Begründung: -

Art. 21 Referendum und Inkrafttreten

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Antrag: -

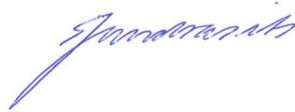
Begründung: -

Wir bedanken uns für die Prüfung und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüße

Handwritten signature of Dr. Stephan Mumenthaler in blue ink.

Dr. Stephan Mumenthaler
Direktor

Handwritten signature of Dr. Erik Jandrasits in blue ink.

Dr. Erik Jandrasits
Leiter Aussenhandel